

<b>Satzungstext alt</b>	<b>Satzungstext neu</b>	<b>Begründung</b>
§ 5 Abs. 1 Satz 4 2. über die Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Stadt, die eine Wertgrenze von 150.000 EUR nicht übersteigen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA,	§ 5 Abs. 1 Satz 4 2. über die Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Stadt, die eine Wertgrenze von 200.000 EUR nicht übersteigen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA,	Vorschlag Wertgrenzenerhöhung zur Straffung von Verwaltungsabläufen
§ 5 Abs. 1 Satz 4 3. über den Erwerb von Vermögen, bis zu einer Wertgrenze von 150.000,00 EUR,	§ 5 Abs. 1 Satz 4 3. über den Erwerb von Vermögen, bis zu einer Wertgrenze von 200.000,00 EUR	Vorschlag Wertgrenzenerhöhung zur Straffung von Verwaltungsabläufen
§ 5 Abs. 1 Satz 4 5. über Auftragsvergaben bis zu einer Wertgrenze von 750.000,00 EUR, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 18 Absatz 4 Satz 2 Pkt. 3.1. zu betrachten sind und ausnahmsweise in der sitzungsfreien Zeit des Stadtrates (Sommerpause) über Auftragsvergaben in unbeschränkter Höhe, wenn der Stadtrat die Entscheidung bezogen auf den konkreten Einzelfall zuvor übertragen hat,	§ 5 Abs. 1 Satz 4 5. über Auftragsvergaben bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000,00 EUR, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 18 Absatz 4 Satz 2 Pkt. 3.1. zu betrachten sind und ausnahmsweise in der sitzungsfreien Zeit des Stadtrates (Sommerpause) über Auftragsvergaben in unbeschränkter Höhe, wenn der Stadtrat die Entscheidung bezogen auf den konkreten Einzelfall zuvor übertragen hat,	Vorschlag Wertgrenzenerhöhung zur Straffung von Verwaltungsabläufen, außerdem geht es hier um typische formale Vergabeverfahren, wo eine Auswahlentscheidung im eigentlichen Sinne nicht mehr gegeben ist
§ 5 Abs. 1 Satz 4 6. über die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte, die eine Wertgrenze von 150.000,00 EUR nicht überschreiten gem. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA,	§ 5 Abs. 1 Satz 4 6. über die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte, die eine Wertgrenze von 200.000,00 EUR nicht überschreiten gem. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA,	Vorschlag Wertgrenzenerhöhung zur Straffung von Verwaltungsabläufen
§ 5 Abs. 1 Satz 4 7. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA über den Abschluss von Vergleichen, die eine Wertgrenze von 150.000 EUR nicht überschreiten, über die Ablehnung von Vergleichen, die eine	§ 5 Abs. 1 Satz 4 7. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA über den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen, die eine Wertgrenze von 200.000,00 EUR nicht überschreiten,	Vereinheitlichung und leichte Anhebung der Wertgrenzen, da unterschiedliche Wertgrenzen für Annahme und Ablehnung in der Praxis nicht handhabbar sind

Wertgrenze von 700.000 EUR nicht überschreiten,		
§ 5 Abs. 1 Satz 4 8. über die Gewährung einer Zuwendung an Dritte gemäß einer vom Stadtrat beschlossenen Förderrichtlinie, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 Punkt 2 zu betrachten ist. Hiervon ausgenommen ist die Entscheidung über Sanierungsfördermittel.	§ 5 Abs. 1 Satz 4 8. über die Gewährung einer Zuwendung an Dritte gemäß einer vom Stadtrat beschlossenen Förderrichtlinie, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 Punkt 2 zu betrachten ist, bei Städtebaufördermitteln bis zu einer Wertgrenze von 500.000,00 EUR.	Änderung auf Grund der Änderung bei den Fördermittelprogrammen
§ 5 Abs. 1 Satz 4 10. im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden - mit Ausnahme der Zweckverbände nach GKG-LSA und Wasser- und Bodenverbänden nach WVG - und Vereinigungen und die Aufnahme von partnerschaftlichen Beziehungen zu anderen Kommunen	§ 5 Abs. 1 Satz 4 im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden - mit Ausnahme der Zweckverbände nach GKG-LSA und Wasser- und Bodenverbänden nach WVG - und Vereinigungen, die Aufnahme von partnerschaftlichen Beziehungen zu anderen Kommunen sowie Kooperationsvereinbarungen und Verträge über einfache Arbeitsgemeinschaften nach § 2 a GKG-LSA mit anderen Kommunen und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts	Ergänzung um Kooperationsvereinbarungen in diverser Form laut GKG
§ 5 Abs. 1 Satz 4 11. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an Dritte zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR	§ 5 Abs. 1 Satz 4 11. über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR	Klarstellung
§ 5 Abs. 1 Satz 4 12. gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA über erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwen-	§ 5 Abs. 1 Satz 4 12. gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA über erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwen-	Vorschlag Wertgrenzenerhöhung zur Straffung von Verwaltungsabläufen

dungen und Auszahlungen, die eine Wertgrenze von 200.000,00 EUR nicht überschreiten	dungen und Auszahlungen, die eine Wertgrenze von 500.000,00 EUR nicht überschreiten	
-	<p>§ 7 Absatz 2 Satz 5</p> <p><sup>5</sup>Er ist auch zuständig für die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde nach § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen.</p>	Eingefügt zum Füllen einer bisherigen Regelungslücke. Beispielhaft ist hier die Ausnahme für die übertarifliche Eingruppierung von Sekretariatsstellen der HVB zu nennen.
<p>§ 7 Absatz 4 Satz 1</p> <p>1. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA die Verfügung über Gemeindevermögen, die eine Wertgrenze von 40.000 EUR nicht überschreitet, ausgenommen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,</p>	<p>§ 7 Absatz 4 Satz 1</p> <p>1. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA die Verfügung über Gemeindevermögen, die eine Wertgrenze von 50.000 EUR nicht überschreitet, ausgenommen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,</p>	Vorschlag Wertgrenzenerhöhung zur Straffung von Verwaltungsabläufen
<p>§ 7 Absatz 4 Satz 1</p> <p>2. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellende Rechtsgeschäfte, die eine Wertgrenze von 40.000 EUR nicht überschreiten,</p>	<p>§ 7 Absatz 4 Satz 1</p> <p>2. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellende Rechtsgeschäfte, die eine Wertgrenze von 50.000 EUR nicht überschreiten,</p>	Vorschlag Wertgrenzenerhöhung zur Straffung von Verwaltungsabläufen
<p>§ 7 Absatz 4 Satz 1</p> <p>3. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüs-</p>	<p>§ 7 Absatz 4 Satz 1</p> <p>3. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüs-</p>	Vorschlag Wertgrenzenerhöhung zur Straffung von Verwaltungsabläufen

sen und Ortschaftsräten, ausgenommen Grundstücksangelegenheiten, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR,	sen und Ortschaftsräten, ausgenommen Grundstücksangelegenheiten, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR,	
§ 7 Absatz 4 Satz 1 4. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA der Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR, der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EUR und die Ablehnung von Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 500.000 EUR	§ 7 Absatz 4 Satz 1 4. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA der Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR, der Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR,	Vereinheitlichung und leichte Anhebung der Wertgrenzen, da unterschiedliche Wertgrenzen für Annahme und Ablehnung in der Praxis nicht handhabbar sind
§ 7 Absatz 4 Satz 1 5. gem. § 105 Abs. 1 KVG LSA über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die eine Wertgrenze von 40.000 EUR nicht überschreiten und über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei inneren Verrechnungen, kalkulatorischen Kosten und der Gewerbesteuerumlage in unbeschränkter Höhe,	§ 7 Absatz 4 Satz 1 5. gem. § 105 Abs. 1 KVG LSA die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die eine Wertgrenze von 100.000 EUR nicht überschreiten und zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei inneren Verrechnungen, kalkulatorischen Kosten und der Gewerbesteuerumlage in unbeschränkter Höhe,	Vorschlag Wertgrenzenerhöhung zur Straffung von Verwaltungsabläufen
-	§ 7 Absatz 4 Satz 1 9. die Errichtung und den Betrieb interner Meldestellen nach § 76 a KVG LSA	Eingefügt zur Klarstellung der Zuständigkeit
§ 10 Absatz 2 zu Aderstedt abweichende Regelung	§ 10 Absatz 2 zu Aderstedt abweichende Regelung gestrichen	Gestrichen, da nicht mehr erforderlich
§ 17 Absatz 1 bis 6 Bekanntmachungsregelung	§ 17 Absatz 1 bis 6 Neufassung der Bekanntmachungsregelung	Umstellung auf Internetbekanntmachung
§ 18 Absatz 2 Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen i. S. d. § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall eins von Hundert der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.	§ 18 Absatz 2 Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen i. S. d. § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1,5 von Hundert der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.	Leichte Anhebung der Grenze zur Erstellung eines Nachtragshaushaltes

-	§ 18 Absatz 4 (neu) Als wesentlicher Betrag im Sinne des § 114 Abs. 7 KVG LSA gilt ein Wertansatz, der zu berichtigen oder nachzuholen ist, wenn dieser im Einzelfall 0,5 von Hundert der Bilanzsumme übersteigt.	Neu eingefügt, da Neuregelung im KVG
§ 18 Absatz 4 3.1 Bauaufträge sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach Tariftreue- und Vergabegesetz LSA soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen bis zu eine Höchstgrenze von 200.000 EUR	§ 18 Absatz 5 3.1 Bauaufträge sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach Tariftreue- und Vergabegesetz LSA - soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen - bis zu eine Höchstgrenze von 500.000 EUR	Vorschlag Wertgrenzenerhöhung zur Straffung von Verwaltungsabläufen
§ 18 Absatz 4 3.2 Erwerb unbebauter Grundstücke soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen bis zu einer Höchstgrenze von 40.000 EUR,	§ 18 Absatz 5 3.2 Erwerb unbebauter Grundstücke - soweit Haushaltsmittel zur Verfügung - stehen bis zu einer Höchstgrenze von 50.000 EUR	Vorschlag Wertgrenzenerhöhung zur Straffung von Verwaltungsabläufen
§ 18 Absatz 4 3.3 Stundung 5on Forderungen bis 40.000 EUR,	§ 18 Absatz 5 3.3 Stundung von Forderungen bis 50.000 EUR,	Vorschlag Wertgrenzenerhöhung zur Straffung von Verwaltungsabläufen